

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-, Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814 1813

78 (29.9.1813) Accis- und Zoll-Ordnungen, als Beylage des Großherzogl.
Badischen Anzeige-Blatts

Accis- und Zoll-Ordnungen,

als

Beylage

zu No. 78.

des Großherzogl. Badischen Anzeige-Blatts
für den See, Donau, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1813.

(Die Ohmgelds-Vergütung von Weinkäufen betreffend.)

R. D. Nr. 13827. Durch hohen Finanz- Ministerialbeschuß Erstes Departement vom 2ten dieses Nr. 49. wird das Minimum des Weinverkaufs der Wirthhe, in so weit dieselben eine Ohmgeldsvergütung zu fordern berechtigt sind, auf drey Stügen festgesetzt; was daher unter drey Stügen verkauft wird, ist als ein Detailverzapp anzusehen, bey welchem keine Ohmgeldsvergütung statt hat.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird, und es haben die Ortsacciser und Obereinnehmeren sich nach dieser hohen Verordnung genau zu benehmen.
Freysburg den 10. September 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises,
von Roggenbach.

Güllmann.

(Die Accisentrachtung vom Branntweinbrennen in fremden Kesseln betreffend.)

R. D. Nr. 14211. Durch hohe Verfügung des Großherzoglichen Finanz- Ministerii Erstes Departement vom 6ten d. M. N. 118. wird auf dorthin geschehene Anfrage:

„Ob und unter welchen Bedingungen es erlaubt sey, in dem Kessel eines andern „Branntwein zu brennen,“

verordnet:

I. Es ist Jedermann erlaubt, in dem Kessel eines andern Branntwein zu brennen, wenn er die gesetzlich bestimmte Abgabe entrichtet.

II. Wer in einem fremden Kessel bloß seine eigene selbst erzeugten Produkte brennt, hat, wie der Eigenthümer des Kessels, die Wahl, ob er Accis und Ohmgeld im Verhältnis der Zeit, in welcher er brennt, bezahlen, oder das regulirte Kesselgeld entrichten will.

III. Wird Accis und Ohmgeld nach der Zeit entrichtet, während welcher gebrennt wird, so ist die Declaration Namens des Befizers des Kessels zu machen, und der selbe ist für die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

IV. Will derjenige, welcher in einem fremden Kessel bloß seine selbst erzeugten Produkte brennt, das Kesselgeld entrichten; so hat er einen Erlaubnißschein auf seinen eignen Namen zu haben, in welchem jedoch zu bemerken ist, wem der Kessel gehört, auf dem der Erlaubnißschein ruhet.

V. Wer einen Erlaubnißschein auf einen fremden Kessel hat, so lange ihm der Eigenthümer den Kessel zum Gebrauch überläßt, alles das zu beobachten, was dem Eigenthümer selbst zur Verbindlichkeit gemacht ist.

Diese hohe Verordnung wird daher andurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachs-

tung bekannt gemacht, und insbesondere das sämtliche Accis-, Aufsichts-, und Bezugspersonale dieses Kreises zur genauen Wachsamkeit auf die Befolgung derselben angewiesen.

Freiburg den 17. September 1813

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamtkreises,
von Roggenbach.

Güllmann.

(Den Transitvoll von baarem Gelde betreffend.)

R. D. Nr. 14442. Nach der uns von dem Großherzoglichen hohen Finanz-Ministerium Erstes Departement unterm 6ten d. Nr. 94. zugekommenen Intimation wurde bestimmt:

Da der Ausgangsvoll von Geld, welches Reisende und Gewerbsleute zum Zweck ihrer Reise bey sich führen, vermöge der Verordnung vom 28ten März d. J. aufgehoben worden, so kann von Erhebung eines Transitvolles in solchen Fällen um so weniger eine Frage seyn, als dabey das Staatsinteresse weniger befangen ist, als bey dem ausgehenden Geld.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß, und zum Benehmen des Zollpersonals gebracht wird.

Freiburg den 22. September 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamtkreises,
von Roggenbach.

Güllmann.